



Internationale
Erich-Fromm-Gesellschaft e.V.

Erich-Fromm-Preis 2009
an Gerhart Rudolf Baum

Montag, 23. März 2009, 18 Uhr
„Weißer Saal“ des Neuen Schlosses in Stuttgart

Erich-Fromm-Preisrede 2009

„Mut zur Freiheit –
Das Grundgesetz in der Bewährungsprobe
zwischen Freiheit und Sicherheit“

Gerhart R. Baum

„Die Furcht vor der Freiheit“ ist der Titel eines Buches von Erich Fromm, in dem er bereits Anfang der vierziger Jahre im 20. Jahrhundert eindrucksvoll seine Gedanken zum Wesen der Freiheit und ihrer Bedeutung für den modernen Menschen ausführt. In der Freiheitsgeschichte des Westens beziehen wir uns in der Regel auf die philosophischen und politischen Wurzeln, die in der Aufklärung bei Locke und Kant liegen. Sie haben allem in der amerikanischen Unabhängigkeitserklärung von 1776 und in der Bürger- und Menschenrechts-Erklärung der Französischen Revolution von 1791 ihren Niederschlag gefunden. Die psychologische Entwicklung des Menschen gerät dabei all zu oft aus dem Blick.

Erich Fromm geht den Ursachen eines übersteigerten Sicherheitsbedürfnisses im Menschen aus der Sicht des Psychoanalytikers und Sozialphilosophen nach. In der Tat: Die Sorge, dass grenzenloses Sicherheitsstreben uns gleichgültig macht gegenüber den Grundwerten unserer freiheitlichen Ordnung und eine Bedrohung für das erfüllte Leben des Einzelnen und auch für die Zukunft der Demokratie darstellt, verbindet mich mit Erich Fromm: „Unsere Kultur hat die Tendenz, Menschen hervorzubringen, die keinen Mut mehr haben und die es nicht wagen, auf eine anregende und intensive Weise zu leben. Wir werden darauf getrimmt, nach Sicherheit als Lebensstil zu streben. Diese aber lässt sich hier nur dadurch erreichen, dass man sich vollständig anpasst und völlig gefühllos wird. So gesehen sind denn auch Freude und Sicherheit völlige Gegensätze, denn Freude ist das Ergebnis intensiven Lebens.“¹

Unsicherheit ertragen zu können und Risikobereitschaft gehören zum Wesen des frei-

¹ Erich Fromm (1991e), *Die Pathologie der Normalität des heutigen Menschen*. Vier Vorlesungen aus dem Jahr 1953, in: *Erich Fromm Gesamtausgabe in zwölf Bänden (GA)*, hg. von Rainer Funk, Stuttgart (Deutsche Verlags-Anstalt) und München (Deutscher Taschenbuch Verlag) 1999, Band XI, S. 238.

en Menschen: „Der freie Mensch ist notwendigerweise unsicher; der denkende Mensch ist sich notwendigerweise seiner Sache nicht gewiss.“² Der Glaube an das Leben und die produktiven Kräfte, die in jedem Menschen wohnen, begleiten den Weg zum selbstbewussten „Ich bin ich.“

Nichts anderes meinte der Künstler Joseph Beuys mit seinem immer wieder zitierten und viel diskutierten Satz: „Jeder Mensch ist ein Künstler“. Beuys glaubte an das kreative Potential in jedem Menschen. Dieses zu fördern und zu entwickeln galt ihm als wichtige Voraussetzung für die Zukunft einer funktionierenden demokratischen Gesellschaft.

Nichts anderes meint letztlich auch Helmut Lachenmann – der zutiefst bewunderte Freund und Komponist –, wenn er in seinem Essay „Kunst und Demokratie“ schreibt: „Eine Selbstverwirklichung des Einzelnen, die den Namen verdient als unabhängig von den kommerziell uns manipulierenden Glücksversprechungen, und die sich vereinbaren lässt mit jener Idee eines zu ‚mündigen‘ Mehrheitsentscheidungen fähigen Volks, scheint mir möglich nur dort, wo der Mensch sich erkennt als geist- und reflexionsfähige Kreatur, als nach Erkenntnis Suchender.“ „Dabei sehe ich“, so fährt er an anderer Stelle fort, „keine andere, ernstzunehmende Möglichkeit für die Kunst, auf den Menschen bzw. auf die Gesellschaft einzuwirken, als diejenige, durch die Radikalität ihrer geistgeladenen Sinnlichkeit den Menschen an seine Bestimmung als geistfähiges Wesen zu erinnern, – zu ‚gemahnen‘, so dass er von dort her sich und seine Wirklichkeit reflektiert.“³

Aus den Erkenntnissen eines Humanisten wie Fromm und von Künstlern wie Beuys und Lachenmann könnte die Politik vieles lernen!

Unsicherheit ist ein notwendiges Element von Freiheit und Demokratie. Sicherheit und Freiheit stehen sich nicht auf Augenhöhe gegenüber und lassen sich nicht gegeneinander abwägen. Sicherheit ist kein Selbstzweck, sondern ein Mittel, um uns Freiheit zu ermöglichen. Versteht man Sicherheit gar als Staatszweck, dann wird sie in sich maßlos und grenzenlos, zu einem nie erfüllbaren Ideal. „Der freiheitliche Verfassungsstaat“, so schreibt der Verfassungsrichter di Fabio, „will nicht Frieden um jeden Preis, sondern einen Frieden im Einklang mit unseren Wertegrundlagen, den Frieden für freie Menschen.“⁴ Auch totalitäre System vermögen es im Übrigen nicht, trotz einschneidender Freiheitsbeschränkungen Sicherheitsrisiken auszuschließen.

Ich stelle mir immer wieder die Frage, warum so viele Menschen gegenüber Freiheitseinschränkungen, die in den letzten Jahren unter dem Deckmantel von Kriminalitätsbekämpfung beschlossen wurden, so gleichgültig sind. „So wie es offensichtlich zu einem gewissen Grad gelungen scheint, der Gesellschaft so etwas wie ein Umwelt-Bewusstsein zu vermitteln“, schreibt der Künstler Lachenmann, „müsste es möglich sein und wäre es einen Versuch wert, ein die Worthülse des ‚mündigen Bürgers‘ aufbrechendes reflektiertes Demokratieverständnis zu vermitteln (...) und – als genau hier ansetzender Beitrag aus unserer Perspektive als Kunstschaffende – ein die Phantasie und den Intellekt elektrisierendes Bewusstsein für das, was den Begriff Kunst für uns alle so unverzichtbar macht.“

Und damit komme ich zu meinem eigentlichen Thema: „Das Grundgesetz in der Bewährungsprobe zwischen Freiheit und Sicherheit“. Unser Grundgesetz wird in diesem Jahr 60

² Erich Fromm (1955a), *Wege aus einer kranken Gesellschaft*, GA IV, S. 1-254, hier S. 138.

³ Helmut Lachenmann, *Kunst und Demokratie*. Beitrag zu einer Gesprächsveranstaltung des AdK Berlin über „Das Projekt Demokratie“ am 8. November 2008.

⁴ Udo di Fabio, *Westen muss Westen bleiben*. Rede vor der Bundesakademie für Sicherheitspolitik, abgedruckt in *Die Welt* vom 12. November 2007.

Jahre alt. Ich bin stolz auf die Männer und leider nur wenigen Frauen, die es verfasst haben. Sie haben damit die Voraussetzung geschaffen, dass wir in Deutschland heute in einer demokratisch strukturierten Gesellschaft leben dürfen.

Zum ersten Mal in ihrer Geschichte haben sich die Deutschen eine Verfassung gegeben, mit der die Legitimation des Staates an eine sittliche Idee gebunden wurde. Das Leitprinzip des Grundgesetzes formuliert den Artikel 1: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“ Dieses war der endgültige Abschied vom autoritären Obrigkeitsstaat.

Zum ersten Mal in der deutschen Geschichte enthält eine deutsche Verfassung Grundrechte, über deren Bedeutung im parlamentarischen Rat entschiedenes Einvernehmen bestand. Der Mensch bekam Rechte, über die auch der Staat nicht verfügen darf.

Das Grundgesetz ist in schwierigen Zeiten entstanden – „im Dreck“, wie der Journalist Heribert Prantl es beschreibt – und nicht in einer Zeit politischer Idylle. Die äußeren Lebensumstände waren bedrückend und schwierig. Viele Menschen mussten sich überhaupt erst wieder eine Existenz schaffen. Das Interesse in der deutschen Bevölkerung an einer neuen freiheitlichen Verfassung war anfangs gering. Die Menschen hatten andere Sorgen. Nicht wenige hatten sogar das Gefühl, die Demokratie sei ihnen von den Siegermächten aufgezwungen worden. Die erheblichen sozialen und ökonomischen Probleme zu überwinden war vorrangig. Und dazu: Millionen von Flüchtlingen waren zu integrieren.

Unbeeindruckt von diesen äußeren Umständen hat sich der Parlamentarische Rat mit großer Entschiedenheit und ganz konsequent für den Vorrang der Freiheit entschieden. Wir schreiben das Jahr 1949.

Ist die Bundesrepublik diesen Vorgaben seither gerecht geworden? „Die geglückte Demokratie“ titelt Edgar Wolfrum sein Buch über die Geschichte der Bundesrepublik.⁵ Ja, es ist wahrlich eine geglückte Demokratie. Zum ersten Mal in ihrer Geschichte leben alle Deutschen in einer wirklichen Demokratie – nachdem sich dann auch „das Volk“ der früheren DDR seine Freiheit in einer friedlichen Revolution erkämpfen konnte. Ich selbst hatte als junger Mensch in den fünfziger Jahren Zweifel, ob wir „zu dem wahren, dem hochgeistig humanen Deutschland zurückfinden könnten“ – wie ich an Thomas Mann geschrieben hatte, beeindruckt durch die Lektüre seines *Dr. Faustus*. Um am Aufbau der Demokratie mitzuwirken habe ich den Weg über eine Partei gewählt. Die Reformfähigkeit unserer Gesellschaft ist spätestens in der Aufbruch- und Reformbewegung der sechziger Jahre unter Beweis gestellt worden: Auf vielen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens ist die junge Demokratie gefestigt und gestärkt worden. Aus meiner Sicht wurde von den heute oft geschmähten „Achtundsechzigern“ die Demokratie noch einmal gegründet – trotz mancher Irrungen und Wirrungen.

Diese positive Bilanz darf nicht darüber hinweg täuschen: Unsere Demokratie und unser Grundgesetz ist ein sensibles Gut, das immer wieder Gefährdungen ausgesetzt ist.

Ich habe mich im Laufe meines politischen Lebens immer wieder intensiv mit dem Spannungsverhältnis zwischen Freiheit und Sicherheit auseinandersetzen müssen. So war ich als Innenminister sowohl für die Sicherheit als auch für den Datenschutz zuständig.

Trotz aller Teilerfolge befinden wir uns seit Jahren in einem zum Teil offenen, zum Teil aber auch schleichenden Prozess der Erosion der Grundrechte. „Im Spannungsverhältnis zwischen Freiheit und Sicherheit bewegen wir uns seit geraumer Zeit hin zum Pol

⁵ Edgar Wolfrum, *Die geglückte Demokratie. Geschichte der Bundesrepublik Deutschland von ihren Anfängen bis zur Gegenwart*, München (Pantleon – Random House) 2006.

der Sicherheit“ konstatiert auch der frühere Verfassungsrichter Winfried Hassemer.⁶

Die sicherheitspolitische Aufrüstung begann bereits angesichts der Bedrohung durch die RAF mit zahlreichen Freiheitseinschränkungen. Dieser Prozess verstärkte sich nahezu sprunghaft nach 9/11 durch immer neue Sicherheitspakete. Es kann kein Zweifel bestehen, dass man sich auf neue Bedrohungen auch neu positionieren muss. Und es gibt neue Bedrohungen! Der heutige Terrorismus stellt die Sicherheitsbehörden vor neue Schwierigkeiten: Die Täter sind flexibel organisiert, nur schwer zu infiltrieren und als Verdächtige auszumachen. Wir kennen nur wenige von ihnen. Sie folgen religiöse motivierten Verführungen.

Im Zuge dieser Entwicklungen hat die polizeiliche Sicherheitslogik so stark an Boden gewonnen, dass heute derjenige, der die Freiheit verteidigen will, in die Defensive gerät. Besorgnis erregend ist nicht in allen Fällen die einzelne Maßnahme, sondern ihre Summe. Diese geht inzwischen weit über die Bekämpfung des Terrorismus hinaus. Bisweilen handelt es sich um reine Symbolhandlungen, die das Ergebnis eines parteipolitischen Überbietungswettbewerbs sind. Eine wirksame Kontrolle auf Effizienz hin erfolgt nur selten.

Auch wenn es übertrieben klingen mag: Wir befinden uns auf dem Weg in den Überwachungsstaat – sowohl im staatlichen wie auch im privaten Bereich. Zahlreiche Eingriffe sind von grundsätzlichem Misstrauen des Staates gegenüber seinen Bürgern geprägt. Zum Beispiel sammelt der Staat Informationen über gänzlich unverdächtige Menschen, nämlich durch die Speicherung aller Kommunikationsverbindungen für die Zeit von sechs Monaten auf „Vorrat“. Vorrat bedeutet: Man weiß nicht, ob man diese Informationen braucht. Es reicht offensichtlich die Annahme, dass sie in dem einen oder anderen Falle nützlich sein könnten. Hier handelt es sich aus meiner Sicht um schwerwiegende Grundrechtseingriffe, gegen die meine Mitstreiter und ich Verfassungsbeschwerde eingelegt haben.

Der Versuch einer umfangreichen Risikosteuerung führt dazu, dass sich die Grenzen zwischen Unschuldigen und Schuldigen, zwischen Verdächtigen und Unverdächtigen verwischen. Prävention bestimmt immer mehr das politische Handeln. Der Präventionsstaat ist unersättlich. In seiner Logik liegt es, dem Bürger immer mehr Freiheit zu nehmen, um ihm dafür angebliche Sicherheit zu geben. Es stellt sich heute die provozierende Frage, ob der Mensch überhaupt noch als Persönlichkeit mit Anspruch auf Privatheit begriffen wird oder nur noch als Summe seiner Daten.

Der Prävention müssen Grenzen gesetzt werden! Und zwar nicht nur durch das Bundesverfassungsgericht. Die Politik ist gefragt! Eine Politik, die sich nur an den Grenzen des verfassungsrechtlich Zulässigen orientiert, ist eine Bankrotterklärung freier politischer Gestaltung. Nicht alles was verfassungsrechtlich gerade noch vertretbar ist, muss auch umgesetzt werden. Der Gesetzgeber hat die Freiheit, nach eigenen Wertentscheidungen zu handeln. Es muss doch möglich sein, eine vernünftige Debatte über die Balance zwischen Freiheit und Sicherheit zu führen, ohne immer wieder an der äußersten Grenze der Verfassung entlang zu schrammen oder sie zu überschreiten.

Bevor eine staatliche Maßnahme getroffen wird, haben die politisch Verantwortlichen eine Bringschuld. Sie müssen nicht nur nachweisen, dass der Eingriff unverzichtbar ist, sondern auch penibel darlegen, warum der Freiheitsverlust den Sicherheitsgewinn aufwiegt. In vielen Fällen ist das nicht geschehen – z.B. im Falle der Online-Durchsuchung. Die politisch Verantwortlichen heute scheuen vielfach diese Debatte. So macht Schäuble dieses Spannungsverhältnis überhaupt nur selten zum Thema. Er spricht

⁶ Winfried Hassemer, *Staat, Sicherheit und Information*. Vortrag beim 7. Deutschen Sicherheitskongress des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik, Mai 2001.

undeutlich von einer sogenannten „rechtlich geordneten Freiheit“.

Die heutige Politik der inneren Sicherheit folgt eher den Spuren von Thomas Hobbes, der den Staat als Aufsichtsbehörde sieht, die als Gegenleistung für den Schutz den Gehorsam der Bürger beansprucht. Doch nicht Hobbes war der Vater des liberalen Verfassungsstaates, sondern John Locke. Zwar zahlt der Bürger auch bei ihm mit Gewaltverzicht und Rechtsgehorsam für den staatlichen Schutz, doch zugleich ist er als freier Bürger aber auch sicher vor dem Staat.

Der Prozess ist noch lange nicht zu Ende. Immer werden neue Forderungen gestellt. So soll die Bundeswehr zur Abwehr besonders schwerer Unglücksfälle als Ersatzpolizei eingesetzt werden. Kriminalität soll mit kriegerischen Mitteln bekämpft werden. Die zivilisatorische Errungenschaft der Trennung von Polizei und Militär soll aufgegeben werden. Die rechtsstaatlich gebotene Unterscheidung zwischen Polizei- und Nachrichtendiensten ist schon in Auflösung begriffen.

Wir haben uns heute mit den Anhängern eines sogenannten „Feindstrafrechts“ auseinanderzusetzen. Sie knüpfen an der unheilvollen Lehre des wichtigsten Kronjuristen des Dritten Reiches, Carl Schmitt, an. Statt Menschenwürde hieß es damals: „Recht ist, was dem Volk nützt“ und „der Führer schützt das Recht“. Schmitt rechtfertigte die Röm-Morde mit dem Hinweis: „Der Führer ist das Recht“. Juristischer Ausgangspunkt dieser Überlegungen war die Konstruktion eines Ausnahmezustandes, der rechtfertigen soll – und so wird auch heute argumentiert – sich aus rechtsstaatlichen Bindungen unter bestimmten Bedingungen lösen zu dürfen.

Dieser von der Linie des absoluten Menschenwürdeschutzes abweichenden Meinung ist nicht zu unterstellen, dass sie auf eine Diktatur zielt. Es werden aber fundamentale Grundrechtspositionen in Frage gestellt. So wird der Schutz der Menschenwürde nach konkreten Umständen differenziert behandelt. Menschen, die sich nach dieser Ansicht außerhalb der Rechtsordnung ansiedeln, sollen auch nicht deren Schutz genießen. Das führt dann zum Beispiel zur präventiven Sicherungsverwahrung und zur rechtsstaatlich domestizierten Folter, zur so genannten „Rettungsfolter“. Folter ist sowohl in unserem Grundgesetz als auch im internationalen Völkerrecht strikt verboten.

Es muss uns beunruhigen, dass in kritischen Situationen Teile der Bevölkerung für diese Thesen anfällig sind. In dem Entführungsfall eines Frankfurter Bankier-Sohnes haben 61 Prozent der Befragten Rettungsfolter befürwortet. Während der Entführung von Schleyer im Jahre 1977 sprachen sich mehr als 70 Prozent der Befragten für die Todesstrafe für die RAF-Mörder aus. Was werden wir möglicherweise erleben, wenn tatsächlich in unserem Land durch einen Terroranschlag Menschen getötet werden sollten? Sind wir dann bereit, zu unserer Verfassung zu stehen? Angesichts der terroristischen Bedrohung durch die RAF hatte Jürgen Habermas bereits im Jahre 1978 voll Sorge angemerkt: „Es besteht heute die Gefahr, dass Carl Schmitts Theorie der innerstaatlichen Feinderklärung zur Routine wird.“

Ich fordere seit langem eine Bürgerbewegung gegen die Gefährdung unserer Grundrechte. Warum schweigen sich eigentlich diejenigen aus, die sich sonst zu Wort melden.

Es wird mit einer gewissen Lust der Ausnahmezustand diskutiert. Angstszenarien werden aufgemacht. Eine Debatte darüber, dass jede Gesellschaft grundsätzlich mit Risiken leben muss, wird nicht geführt. Aber gerade eine solche Debatte ist unverzichtbar, wenn wir nicht im Falle eines Anschlages unter dem Druck einer durch Populismus aufgewählten öffentlichen Meinung zu kopflosen Entscheidungen kommen wollen.

Unübersehbar ist Sicherheit in allen Lebensbereichen zu einem Leitbild geworden. Zahlreiche Reglementierungen werden ohne Zögern in einem vermeintlichen Sicherheitsinte-

resse beschlossen – und zwar ohne Augenmass. Im Wirtschafts- und Finanzbereich dagegen hat der Staat darauf verzichtet – wie wir im Moment schmerzhaft erfahren. Für viele Millionen Menschen werden Arbeitsplatz- und Vermögensverluste die Folge sein. Der Markt hat es eben nicht gerichtet. Er war zu weitgehend sich selbst überlassen und der Gier verantwortungsloser Finanzjongleure.

Interessanterweise hat bereits in den dreißiger Jahren der Publizist Sebastian Haffner die Meinung vertreten, dass der Nationalsozialismus nicht zuletzt deshalb entstanden ist, weil „eine ganze Generation von Deutschen mit dem Geschenk eines freien privaten Lebens nichts anzufangen wusste“.⁷

„Ich habe nichts zu verbergen“ – so wird oft naiv argumentiert, und nahezu gleichgültig ertragen viele Menschen die Verletzung ihrer Privatheit. Ein modernes Datenschutzrecht zum Beispiel fehlt bisher, weil die Bürger es nicht entschieden genug fordern. Datenschutz muss auf die politische Tageordnung. Der Staat muss seine Schutzpflicht wahrnehmen. Wir Bürger vermögen überhaupt nicht mehr zu erkennen, wo wir Spuren hinterlassen.

Das Bundesverfassungsgericht hat in den letzten Jahren in einer Vielzahl von Entscheidungen die verhängnisvolle Tendenz der Politik, die Belastbarkeit des Grundgesetzes zu erproben, korrigiert. Allerdings war das Gericht nicht in der Lage, die Entwicklung insgesamt aufzuhalten. Dennoch haben diese punktuellen Entscheidungen eine große Wirkung. Sie beruhen alle auf dem Prinzip der Menschenwürde – sind also konzeptionell aus einem Guss. Das Gericht wollte angesichts neuer Bedrohungsszenarien die Prämissen des Rechtsstaats an diese anpassen, ohne sie aufzugeben. Es ist allerdings zu befürchten, dass durch den europäischen Einigungsprozess die Grundrechte und die Rolle von Karlsruhe geschwächt werden. Dazu erwarten wir in Kürze wichtige Urteile. Unsere Grundordnung darf nicht weichgespült werden!

Ich möchte die wichtigsten Entscheidungen kurz ansprechen.

- Mit dem Urteil gegen die *Rasterfahndung* nach „islamistischen Schläfern“ ist zum Ausdruck gebracht worden, dass Grundrechtsbeeinträchtigungen nur dann zu rechtfertigen sind, wenn sich die Annahme einer Gefahr auf konkrete Fakten im Tatsächlichen stützt – also eine hinreichende Wahrscheinlichkeit gegeben ist, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für ein Rechtsgut eintritt. Ein Generalverdacht kann solche Maßnahmen nicht rechtfertigen. Die Bespitzelungspraktiken großer deutscher Unternehmen folgten diesem vom Gericht verbotenen Verhaltensmuster.
- Den *Lauschangriff* in Wohnungen reduzierte das Gericht auf die Fälle schwerer und schwerster Kriminalität. Es werden jetzt hohe Anforderungen an seine Anordnung und an seinen Vollzug gestellt. In einen „Kernbereich privater Lebensgestaltung“ darf der Staat nur im Ausnahmefall eindringen. Unter anderem hat das Gericht ausgeführt: „Zur Entfaltung der Persönlichkeit gehört die Möglichkeit, innere Vorgänge wie Empfindungen und Gefühle, Ansichten und Erlebnisse höchst persönlicher Art zum Ausdruck zu bringen, und zwar ohne Angst, dass staatliche Stellen dies überwachen.“ Der Staat muss Freiräume zulassen, in denen die Menschen uneingeschüchtert von ihren Freiheitsrechten Gebrauch machen können.
- Das Urteil gegen das *Luftsicherheitsgesetz* ist an Deutlichkeit nicht zu überbieten. Es beendet die Debatte, ob auf Basis der geltenden Rechtsgrundlagen die Bundeswehr zum Schutz der inneren Sicherheit eingesetzt werden kann, mit einem klaren NEIN. Nach Ansicht des Gerichts ist es unzulässig – bei welcher Gelegenheit auch

⁷ Sebastian Haffner, *Geschichte eines Deutschen. Die Erinnerungen 1914 – 1933*, Stuttgart/München (DVA) 2000.

immer – menschliches Leben gegen anderes menschliches Leben abzuwägen. Auch das möglicherweise todgeweihte Leben ist geschützt. Es gibt keinen Aufopferungsanspruch des Staates gegenüber seinen Bürgern. Zur Abwehr einer Gefahr dürfen unschuldige Menschen nicht getötet werden. Die Tötung unbeteiligter Passagiere ist unter allen Umständen grundgesetzwidrig – so schwierig die Lage im Einzelfall auch sein mag.

- Schon 1983 hat Karlsruhe im Zuge der Volkszählungsdebatte ein Grundrecht auf Datenschutz postuliert. In seinem wegweisenden Urteil zur *Online-Durchsuchung* im Jahre 2008 ist das Gericht noch einen Schritt weitergegangen. Mit dem neuen Grundrecht auf „Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme“ ist das Gericht im Computerzeitalter angekommen. Jetzt wird die Gesamtheit von Informationen in Dateien – wie sie z.B. im PC gespeichert sind – geschützt.

Das neue Grundrecht verbietet die Erhebung kernbereichsrelevanter Daten. Es geht davon aus, dass der Computer sich im Laufe der letzten Jahre zum Inbegriff der Privatheit entwickelt hat. Mit einem einzigen Zugriff kann eine sehr hohe Zahl von Daten gewonnen werden, die ein komplettes Persönlichkeitsprofil ergeben können. Es handelt sich bei dem heimlichen Zugriff also um einen Grundrechtseingriff von besonderer Schwere und Intensität. Das Gericht hat zum Ausdruck gebracht, dass das neue Grundrecht nicht schrankenlos ist. Eingriffe können sowohl zu präventiven Zwecken als auch zur Strafverfolgung gerechtfertigt sein, aber eben nur in den aufgezeigten verfassungsgemäßen Grenzen. Nur wenn eine im Einzelfall drohende Gefahr für ein überragend wichtiges Rechtsgut gegeben ist, soll ein Eingriff möglich sein.

Immer wieder versucht der Gesetzgeber, sich Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zurechtzubiegen. Der Abschuss eines Passagierflugzeuges wird zum Verteidigungsfall erklärt. Auch im neuen *Bundeskriminalamtsgesetz*, gegen das wir in Kürze die nächste Verfassungsbeschwerde einlegen werden, beklagen wir den mangelnden Schutz der Menschenwürde. Außerdem werden die Vertrauensverhältnisse zwischen Anwalt und Mandanten, zwischen Arzt und Patienten sowie zwischen Journalist und Informanten nicht ausreichend geschützt. Verletzungen der Pressefreiheit durch misstrauische Behörden waren in den letzten Jahren an der Tagesordnung.

Als ob es nicht reicht: Soeben hat sich die Generalbundesanwältin für eine weitere Ausweitung der Online-Untersuchung ausgesprochen. So ist es immer gewesen: kaum ist ein Gesetz verabschiedet, kommen gleich danach neue Forderungen.

Und das Spannungsverhältnis zwischen den Richtern und der Regierung eskaliert. „Wer Gesetze gestalten will, sollte sich bemühen, Mitglied des Deutschen Bundestags zu werden“, hielt Schäuble dem Gericht vor. Darauf dessen Präsident: „Wer das Prüfrecht des Verfassungsgerichts in Frage stelle, könne dieses gleich abschaffen.“

Was treibt eigentlich Einige in diesem Lande, im Jubiläumsjahr der Verfassung deren wohl ausgewogenes Gefüge in Frage zu stellen?

Nicholas Howen, der Generalsekretär der Internationalen Juristenkommission, hat die seit dem 11. September 2001 in vielen Staaten zur Bekämpfung des Terrorismus verabschiedeten Gesetze und deren Anwendung als „schlimmsten weltweiten Angriff auf die Menschenrechte in den letzten Jahrzehnte“ bezeichnet. Wir haben damit nicht nur unsere eigene Rechtsordnung beschädigt, sondern auch unsere Glaubwürdigkeit im weltweiten Kampf für die Menschenrechte. Wir dürfen uns nicht mit denen, die uns herausfordern, auf eine Stufe stellen. Ich war und bin in diesem Bereich aktiv tätig – u.a. als UN-Menschenrechtsbeauftragter für den Sudan – und weiß, wovon ich Rede.

In vielen Staaten der Welt wird Menschen die Freiheit vorenthalten, ihre Menschenwürde wird verletzt. In vielen Fällen lassen wir sie allein. Nicht zuletzt dank der modernen Kommunikationsmöglichkeiten findet das Menschenrechtsthema heute allerdings weltweit mehr Beachtung. Wir alle müssen Verbündete derjenigen sein, die oft unter Gefahr für Leib und Leben für die Freiheit kämpfen. Dieser Kampf ist niemals aussichtslos! Der Haftbefehl gegen einen amtierenden Staatschef – wie gerade geschehen im Sudan – ist ein historischer Schritt im Kampf gegen die Straflosigkeit. Die USA unterstützen unter Obama hoffentlich wieder konsequent das internationale Recht, welches bedeutet: Herrschaft des Rechts und nicht Recht des Stärkeren.

Was sollten unsere Ziele in diesem Jubiläumsjahr des Grundgesetzes sein?

Die Politik darf nicht nur feiern, sondern muss gerade in kritischen Situationen die Grundrechte verteidigen. Das Bundesverfassungsgericht sollte das Grundgesetz weiterhin wirkungsvoll zum Sprechen bringen. Wir verteidigen die Grundrechte am besten, in dem wir sie leben – ganz bewusst und als Vorbild für die nächsten Generationen. Die Freiheit schenkt sich nicht.

Der neue US-Präsident Obama hat bei seiner Amtseinführung gesagt: „Was unsere Verteidigung betrifft: Es ist falsch, wenn wir uns zwischen unserer Sicherheit und unseren Idealen entscheiden müssten.“ Diese Einsicht sollte auch unser Handeln bestimmen.

Um mit einer Erkenntnis Erich Fromms zu schließen: „Der Mensch gelingt nur dann, wenn er innerlich und äußerlich in Freiheit lebt.“

Anschrift des Verfassers:
Gerhart Rudolf Baum, Bundesminister a.D.
Ubierring 50, 50678 Köln, E-Mail: info@gerhart-baum.de